



Antrag

der Fraktion der FDP

Taschengeldkonten auch bei gemeinsamem Sorgerecht alleinig eröffnen können

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für Folgendes einzusetzen: Bei Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechts soll dem alleinerziehenden Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, die Möglichkeit gegeben werden, Kinderkonten, sogenannte Taschengeldkonten bei Kreditinstituten nach § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz auch ohne die Zustimmung des anderen Elternteils zu eröffnen.

Begründung:

In rechtlicher Hinsicht besteht für Eltern keine Verpflichtung, ihren Kindern Taschengeld auszusahlen. Dennoch hat das Taschengeld aus erzieherischer Perspektive eine bedeutende Rolle. Es dient nicht nur dazu, Kindern altersgerecht beizubringen, zu sparen und zu haushalten, sondern fördert auch ihre Selbständigkeit. Das Hauptziel dabei ist, Kinder frühzeitig an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld zu gewöhnen. Ein Taschengeldkonto kann diesen Lernprozess weiter unterstützen, indem es Kindern den Umgang mit Kontoführung und bargeldlosem Bezahlen näherbringt und gleichzeitig als sicherer Aufbewahrungsort für das Taschengeld dient.

Für Alleinerziehende, die das gemeinsame Sorgerecht innehaben, stellt sich jedoch eine besondere Herausforderung. Obwohl die Entscheidung und Verwaltung des Taschengeldes meist in den Händen des Elternteils liegen, bei dem das Kind

hauptsächlich wohnt, erfordert die aktuelle Regelung bei der Eröffnung eines Taschengeldkontos die Zustimmung beider Elternteile. Gerade bei einem schlechten Verhältnis zwischen den beiden Elternteilen oder fehlendem Kontakt könnte die bisherige Regelung eine Kontoeröffnung erheblich erschweren oder gar verhindern. Dies stellt eine Benachteiligung von Trennungskindern dar und verhindert das frühe Erlernen des Umgangs mit Geld.

Annabell Krämer
und Fraktion